



Sitzung des Stadtrates am 13.07.2022

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zum Stand der Brandschutzertüchtigung städtischer Gebäude in Erbbaurecht

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04182

TOP: 11.17

Antwort der Verwaltung:

1. Wie hoch ist der Anteil der bereits abgeschlossenen Brandschutzertüchtigungen an städtischen Gebäuden, die Erbbaurecht unterliegen?

Hierzu liegen der Stadtverwaltung nicht für alle Erbbaurechtsobjekte Informationen vor. Dem Erbbauberechtigten obliegen als Gebäudeeigentümer sämtliche Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Insoweit ist die Stadtverwaltung nur in den Prozess von Investitionen involviert, wenn diese aufgrund des § 11 a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78 b – e SGB VIII oder mit Bundes- und Landesmitteln von der Stadt Halle (Saale) gefördert werden (Kindertagesstätten und Horte in freier Trägerschaft).

Erbbaurechte bestehen für insgesamt 135 städtische Grundstücke. Hiervon werden 30 von freien Trägern als Kindereinrichtung geführt. Für sieben dieser Einrichtungen wurden im Erbbaugrundbuch Grundschulden aufgrund der erforderlichen Investitionen zur Brandschutzertüchtigung bestellt.

2. Wie hoch ist der Anteil der derzeit noch absehbar ausstehenden Brandschutzertüchtigungen an städtischen Gebäuden, die Erbbaurecht unterliegen?

In zwei Kindereinrichtungen in der Stadt Halle (Saale), die durch einen freien Träger auf der Grundlage eines Erbbaurechts betrieben werden und mit Grundschulden zur brandschutztechnischen Ertüchtigung belastet sind, ist bis dato die brandschutztechnische Ertüchtigung abgeschlossen. In fünf Kindereinrichtungen dauern die Maßnahmen an.

3. Welche Maßnahmen unternimmt die Stadt, um die Nachhaltigkeit der vorgenommenen Maßnahmen in diesem Bereich abzusichern?

Die Stadt Halle führt als Eigentümer der städtischen Immobilien regelmäßig Brandsicherheitsbegehungen mit der Feuerwehr durch und überprüft dabei alle vier Jahre den Brandschutz. In angemieteten Objekten ist der Eigentümer hierzu verpflichtet.

4. Wie hoch ist der Anteil der derzeit notwendigen Brandschutzertüchtigungen der städtischen Gebäude insgesamt?

Als Pflichtaufgaben im Bereich Brandschutz sind folgende Objekte zu ertüchtigen:

- Ernst-Heckel-Weg 10a
- Südpromenade 30
- Ratshof
- Stendaler Straße 7/8
- Helmeweg 2/4
- Böllberger Weg 186
- Barbarastraße 1c

Dies entspricht ca. 1,15 % der im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befindlichen Gebäude.

5. Ist der Abschluss der Brandschutzertüchtigung für städtische Gebäude absehbar?

Aufgrund der Dringlichkeiten und Kostenschätzungen für die notwendigen Brandschutzertüchtigungen der städtischen Gebäude wurden die Investitionen in Jahresscheiben auf die kommenden Jahre aufgeteilt. Der Abschluss ist für das Jahr 2027 geplant.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport